

**1101 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP****1982 05 13****Regierungsvorlage****CONVENTION  
ON LONG-RANGE TRANSBoundary  
AIR POLLUTION**

The Parties to the present Convention,  
DETERMINED to promote relations and co-operation in the field of environmental protection,

AWARE of the significance of the activities of the United Nations Economic Commission for Europe in strengthening such relations and co-operation, particularly in the field of air pollution including long-range transport of air pollutants,

RECOGNIZING the contribution of the Economic Commission for Europe to the multilateral implementation of the pertinent provisions of the Final Act of the Conference on Security and Co-operation in Europe,

COGNIZANT of the references in the chapter on environment of the Final Act of the Conference on Security and Co-operation in Europe calling for co-operation to control air pollution and its effects, including long-range transport of air pollutants, and to the development through international co-operation of an extensive programme for the monitoring and evaluation of long-range transport of air pollutants, starting with sulphur dioxide and with possible extension to other pollutants,

CONSIDERING the pertinent provisions of the Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, and in particular principle 21, which expresses the common conviction that States have, in accordance with the Charter of the United Nations and the principles of international law, the sovereign right to exploit their own resources pursuant to their own environmental poli-

**ÜBEREINKOMMEN  
ÜBER WEITRÄUMIGE GRENZÜBER-SCHREITENDE LUFTVERUNREINIGUNG**

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens — GEWILLT, die Beziehungen und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu fördern;

IM BEWUSSTSEIN der Bedeutung der Tätigkeiten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa für die Verstärkung dieser Beziehungen und Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Luftverunreinigung, einschließlich des weiträumigen Transports von luftverunreinigenden Stoffen;

IN ANERKENNUNG des Beitrags der Wirtschaftskommission für Europa zur mehrseitigen Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

IN KENNTNIS der Hinweise in dem der Umwelt gewidmeten Kapitel der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in dem eine Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Luftverunreinigung und ihrer Auswirkungen, einschließlich des weiträumigen Transports von luftverunreinigenden Stoffen, und bei der Aufstellung eines umfassenden Programms zur Überwachung und Beurteilung des weiträumigen Transports von luftverunreinigenden Stoffen, beginnend mit Schwefeldioxid und möglicherweise später andere luftverunreinigende Stoffe einbezehend, im Rahmen internationaler Zusammenarbeit gefordert wird;

IM HINBLICK AUF die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere auf den Grundsatz 21, in dem die allgemeine Überzeugung ausgedrückt wird, daß die Staaten nach der Satzung der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Naturschätze

cies, and the responsibility to ensure that activities within their jurisdiction or control do not cause damage to the environment of other States or of areas beyond the limits of national jurisdiction,

RECOGNIZING the existence of possible adverse effects, in the short and long term, of air pollution including transboundary air pollution,

CONCERNED that a rise in the level of emissions of air pollutants within the region as forecast may increase such adverse effects,

RECOGNIZING the need to study the implications of the long-range transport of air pollutants and the need to seek solutions for the problems identified,

AFFIRMING their willingness to reinforce active international co-operation to develop appropriate national policies and by means of exchange of information, consultation, research and monitoring, to co-ordinate national action for combating air pollution including long-range transboundary air pollution,

HAVE AGREED as follows:

### Definitions

#### Article 1

For the purposes of the present Convention:

- (a) "AIR POLLUTION" means the introduction by man, directly or indirectly, of substances or energy into the air resulting in deleterious effects of such a nature as to endanger human health, harm living resources and ecosystems and material property and impair or interfere with amenities and other legitimate uses of the environment, and „air pollutants“ shall be construed accordingly;
- (b) "LONG-RANGE TRANSBOUNDARY AIR POLLUTION" means air pollution whose physical origin is situated wholly or in part within the area under the national jurisdiction of one State and which has adverse effects in the area under the jurisdiction of another State at such a distance that it is not generally possible to distinguish the contribution of individual emission sources or groups of sources.

gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Jurisdiktionsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Jurisdiktionsbereiche kein Schaden zugefügt wird;

IN ANERKENNUNG der Möglichkeit, daß die Luftverunreinigung, einschließlich der grenzüberschreitenden Luftverunreinigung, früher oder später schädliche Auswirkungen hat;

BESORGT DARÜBER, daß der voraussichtliche Anstieg des Emissionsniveaus von luftverunreinigenden Stoffen in der Region solche schädlichen Auswirkungen verstärken kann;

IN ANERKENNUNG der Notwendigkeit, die Folgen des weiträumigen Transports von luftverunreinigenden Stoffen zu untersuchen und sich um Lösungen für die aufgezeigten Probleme zu bemühen;

IHRE BEREITSCHAFT BEKRÄFTIGEND, die aktive internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um eine angemessene nationale Politik zu entwickeln und durch den Austausch von Informationen, Konsultationen, Forschungs- und Überwachungsarbeiten die Maßnahmen der einzelnen Staaten zur Bekämpfung der Luftverunreinigung, einschließlich der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung, zu koordinieren —

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

### Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens:

- a) bedeutet „LUFTVERUNREINIGUNG“ die unmittelbare oder mittelbare Zuführung von Stoffen oder Energie durch den Menschen in die Luft, aus der sich abträgliche Wirkungen wie eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, eine Schädigung der lebenden Schätze und der Ökosysteme sowie von Sachwerten und eine Beeinträchtigung der Annehmlichkeiten der Umwelt oder sonstiger rechtmäßiger Nutzung der Umwelt ergeben; der Begriff „luftverunreinigende Stoffe“ wird entsprechend ausgelegt;
- b) bedeutet „WEITRÄUMIGE GRENZÜBERSCHREITENDE LUFTVERUNREINIGUNG“ Luftverunreinigung, deren physischer Ursprung sich ganz oder teilweise im Jurisdiktionsbereich eines Staates befindet und die schädliche Auswirkungen im Jurisdiktionsbereich eines anderen Staates in einer Entfernung hat, bei der es in der Regel nicht möglich ist, die Beiträge einzelner Emissionsquellen oder Gruppen von Quellen gegeneinander abzugrenzen.

## 1101 der Beilagen

3

**Fundamental Principles****Article 2**

The Contracting Parties, taking due account of the facts and problems involved, are determined to protect man and his environment against air pollution and shall endeavour to limit and, as far as possible, gradually reduce and prevent air pollution including long-range transboundary air pollution.

**Article 3**

The Contracting Parties, within the framework of the present Convention, shall by means of exchanges of information, consultation, research and monitoring, develop without undue delay policies and strategies which shall serve as a means of combating the discharge of air pollutants, taking into account efforts already made at national and international levels.

**Article 4**

The Contracting Parties shall exchange information on and review their policies, scientific activities and technical measures aimed at combating, as far as possible, the discharge of air pollutants which may have adverse effects, thereby contributing to the reduction of air pollution including long-range transboundary air pollution.

**Article 5**

Consultations shall be held, upon request, at an early stage between, on the one hand, Contracting Parties which are actually affected by or exposed to a significant risk of long-range transboundary air pollution and, on the other hand, Contracting Parties within which and subject to whose jurisdiction a significant contribution to long-range transboundary air pollution originates, or could originate, in connexion with activities carried on or contemplated therein.

**Air Quality Management****Article 6**

Taking into account articles 2 to 5, the ongoing research, exchange of information and monitoring and the results thereof, the cost and effectiveness of local and other remedies and, in order to combat air pollution, in particular that originating from new or rebuilt installations, each Contracting Party undertakes to develop the best policies and strategies including air quality management systems and, as part of them, control measures compatible with

**Grundprinzipien****Artikel 2**

Unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und Probleme sind die Vertragsparteien entschlossen, den Menschen und seine Umwelt gegen Luftverunreinigung zu schützen; sie bemühen sich, die Luftverunreinigung einschließlich der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung einzudämmen und soweit wie möglich schrittweise zu verringern und zu verhindern.

**Artikel 3**

Die Vertragsparteien entwickeln im Rahmen dieses Übereinkommens durch Informationsaustausch, Konsultationen, Forschungs- und Überwachungsarbeiten ohne ungebührliche Verzögerung Politiken und Strategien, die der Bekämpfung der Einleitung von luftverunreinigenden Stoffen dienen sollen; dabei werden die Bemühungen berücksichtigt, die bereits auf nationaler und internationaler Ebene unternommen worden sind.

**Artikel 4**

Die Vertragsparteien tauschen Informationen aus und überprüfen ihre Politik, ihre wissenschaftlichen Tätigkeiten und technischen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Einleitung von luftverunreinigenden Stoffen, die schädliche Auswirkungen haben können, soweit wie möglich zu bekämpfen und dadurch zur Verringerung der Luftverunreinigung, einschließlich der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung, beizutragen.

**Artikel 5**

Zwischen Vertragsparteien, die von einer weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung tatsächlich betroffen oder durch eine solche Verunreinigung erheblich gefährdet sind, und Vertragsparteien, in deren Jurisdiktionsbereich durch Tätigkeiten, die dort durchgeführt oder in Aussicht genommen werden, ein wesentlicher Beitrag zur weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung seinen Ursprung nimmt oder nehmen könnte, werden auf entsprechendes Ersuchen frühzeitig Konsultationen abgehalten.

**Maßnahmen der Luftreinhaltung****Artikel 6**

Unter Berücksichtigung der Artikel 2 bis 5, der laufenden Forschungsarbeiten, des Austausches von Informationen und der Überwachung und ihrer Ergebnisse, der Kosten und der Wirksamkeit örtlicher und sonstiger Abhilfemaßnahmen und zur Bekämpfung der Luftverunreinigung, insbesondere der aus neuen oder umgebauten Anlagen stammenden, verpflichtet sich jede Vertragspartei, die bestmöglichen Politiken und Strategien einschließlich

balanced development, in particular by using the best available technology which is economically feasible and low- and non-waste technology.

der Systeme der Luftreinhaltung und der dazugehörigen Kontrollmaßnahmen zu erarbeiten, die mit einer ausgewogenen Entwicklung vereinbar sind, vor allem durch Einsatz der besten verfügbaren und wirtschaftlich vertretbaren Technologie sowie abfallärmer und abfallfreier Technologie.

### **Research and Development**

#### **Article 7**

The Contracting Parties, as appropriate to their needs, shall initiate and co-operate in the conduct of research into and/or development of:

- (a) existing and proposed technologies for reducing emissions of sulphur compounds and other major air pollutants, including technical and economic feasibility, and environmental consequences;
- (b) instrumentation and other techniques for monitoring and measuring emission rates and ambient concentrations of air pollutants;
- (c) improved models for a better understanding of the transmission of long-range transboundary air pollutants;
- (d) the effects of sulphur compounds and other major air pollutants on human health and the environment, including agriculture, forestry, materials, aquatic and other natural ecosystems and visibility, with a view to establishing a scientific basis for dose/effect relationships designed to protect the environment;
- (e) the economic, social and environmental assessment of alternative measures for attaining environmental objectives including the reduction of long-range transboundary air pollution;
- (f) education and training programmes related to the environmental aspects of pollution by sulphur compounds and other major air pollutants.

### **Exchange of Information**

#### **Article 8**

The Contracting Parties, within the framework of the Executive Body referred to in article 10 and bilaterally, shall, in their common interests, exchange available information on:

- (a) data on emissions at periods of time to be agreed upon, of agreed air pollutants, starting with sulphur dioxide, coming from grid-units of agreed size; or on the fluxes of agreed air

### **Forschung und Entwicklung**

#### **Artikel 7**

Die Vertragsparteien nehmen entsprechend ihrem Bedarf Forschungs- und/oder Entwicklungsarbeiten, bei denen sie zusammenarbeiten, in folgenden Bereichen auf:

- a) bestehende und vorgeschlagene Technologien zur Verringerung der Emission von Schwefelverbindungen und sonstigen bedeutenden luftverunreinigenden Stoffen, einschließlich Untersuchungen über die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit und die Auswirkungen auf die Umwelt;
- b) Instrumentierung und sonstige Techniken zur Überwachung und Messung der Emissionsraten und des Gehalts der Luft an verunreinigenden Stoffen;
- c) verbesserte Modelle zum besseren Verständnis der Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen über weite Räume und über die Grenzen hinweg;
- d) Auswirkungen von Schwefelverbindungen und anderen bedeutenden luftverunreinigenden Stoffen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt, einschließlich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Materialien, aquatische und sonstige natürliche Ökosysteme sowie auf die Sichtverhältnisse, im Hinblick auf die Schaffung einer wissenschaftlichen Grundlage für Dosis-Wirkung-Beziehungen zum Schutz der Umwelt;
- e) wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Bewertung anderer Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele, einschließlich der Verringerung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung;
- f) Bildungs- und Ausbildungsprogramme im Zusammenhang mit den Umweltaspekten der Verunreinigung durch Schwefelverbindungen und andere bedeutende luftverunreinigende Stoffe.

### **Informationsaustausch**

#### **Artikel 8**

Die Vertragsparteien tauschen im Rahmen des in Artikel 10 genannten Exekutivorgans oder auf zweiteiger Ebene in gemeinsamem Interesse verfügbare Information aus:

- a) in einvernehmlich festzulegenden Zeitabständen über Daten betreffend Emissionen vereinbarter luftverunreinigender Stoffe, angefangen mit Schwefeldioxyd, die aus Rastereinhei-

## 1101 der Beilagen

5

- pollutants, starting with sulphur dioxide, across national borders, at distances and at periods of time to be agreed upon;
- (b) major changes in national policies and in general industrial development, and their potential impact, which would be likely to cause significant changes in long-range transboundary air pollution;
  - (c) control technologies for reducing air pollution relevant to long-range transboundary air pollution;
  - (d) the projected cost of the emission control of sulphur compounds and other major air pollutants on a national scale;
  - (e) meteorological and physico-chemical data relating to the processes during transmission;
  - (f) physico-chemical and biological data relating to the effects of long-range transboundary air pollution and the extent of the damage<sup>1)</sup> which these data indicate can be attributed to long-range transboundary air pollution;
  - (g) national, subregional and regional policies and strategies for the control of sulphur compounds and other major air pollutants.
- ten vereinbarter Größe stammen, oder über den Fluß vereinbarter grenzüberschreitender luftverunreinigender Stoffe, angefangen mit Schwefeldioxyd, über einvernehmlich festzulegende Entfernung und Zeitabschnitte;
- b) über größere Änderungen der Politik der einzelnen Staaten und der allgemeinen industriellen Entwicklung und ihre möglichen Auswirkungen, die erhebliche Änderungen der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung verursachen könnten;
  - c) über Technologien zur Verringerung der Luftverunreinigung, die für die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von Bedeutung sind;
  - d) über die veranschlagten Kosten der Bekämpfung der Emission von Schwefelverbindungen und anderen bedeutenden luftverunreinigenden Stoffen auf nationaler Ebene;
  - e) über meteorologische und physikalisch-chemische Daten, welche die Übertragungsvorgänge betreffen;
  - f) über physikalisch-chemische und biologische Daten, welche die Auswirkungen der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung und das Ausmaß des Schadens<sup>1)</sup> betreffen, der auf Grund dieser Daten auf die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung zurückzuführen ist;
  - g) über nationale, subregionale und regionale Politiken und Strategien zur Bekämpfung von Schwefelverbindungen und anderen bedeutenden luftverunreinigenden Stoffen.

**Implementation and Further Development of the Co-Operative Programme for the Monitoring and Evaluation of the Longrange Transmission of Air Pollutants in Europe**

**Article 9**

The Contracting Parties stress the need for the implementation of the existing "Co-operative programme for the monitoring and evaluation of the long-range transmission of air pollutants in Europe" (hereinafter referred to as EMEP) and, with regard to the further development of this programme, agree to emphasize:

- (a) the desirability of Contracting Parties joining in and fully implementing EMEP which, as a first step, is based on the monitoring of sulphur dioxide and related substances;
- (b) the need to use comparable or standardized procedures for monitoring whenever possible;

**Durchführung und Weiterentwicklung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa**

**Artikel 9**

Die Vertragsparteien betonen die Notwendigkeit der Durchführung des bestehenden „Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa“ (im folgenden als „EMEP“ bezeichnet); hinsichtlich der Weiterentwicklung dieses Programms betonen sie einvernehmlich folgendes:

- a) Es ist erwünscht, dem EMEP, das sich zunächst auf die Messung von Schwefeldioxyd und ähnlichen Stoffen bezieht, beizutreten und es voll anzuwenden;
- b) es ist erforderlich, nach Möglichkeit bei der Messung vergleichbare oder vereinheitlichte Verfahren anzuwenden;

<sup>1)</sup> The present Convention does not contain a rule on State liability as to damage.

<sup>1)</sup> Dieses Übereinkommen enthält keine Bestimmung über die Haftung der Staaten im Zusammenhang mit Schäden.

6

## 1101 der Beilagen

- (c) the desirability of basing the monitoring programme on the framework of both national and international programmes. The establishment of monitoring stations and the collection of data shall be carried out under the national jurisdiction of the country in which the monitoring stations are located;
  - (d) the desirability of establishing a framework for a co-operative environmental monitoring programme, based on and taking into account present and future national, subregional, regional and other international programmes;
  - (e) the need to exchange data on emissions at periods of time to be agreed upon, of agreed air pollutants, starting with sulphur dioxide, coming from grid-units of agreed size; or on the fluxes of agreed air pollutants, starting with sulphur dioxide, across national borders, at distances and at periods of time to be agreed upon. The method, including the model, used to determine the fluxes, as well as the method, including the model, used to determine the transmission of air pollutants based on the emissions per grid-unit, shall be made available and periodically reviewed, in order to improve the methods and the models;
  - (f) their willingness to continue the exchange and periodic updating of national data on total emissions of agreed air pollutants, starting with sulphur dioxide;
  - (g) the need to provide meteorological and physico-chemical data relating to processes during transmission;
  - (h) the need to monitor chemical components in other media such as water, soil and vegetation, as well as a similar monitoring programme to record effects on health and environment;
  - (i) the desirability of extending the national EMEP networks to make them operational for control and surveillance purposes.
- c) es ist erwünscht, das Meßprogramm sowohl auf nationale als auch auf internationale Programme zu stützen. Die Errichtung von Meßstationen und die Sammlung von Daten erfolgen unter der Hoheitsgewalt des Landes, in dem sich die Meßstationen befinden;
- d) es ist erwünscht, einen Rahmen für ein Programm über die Zusammenarbeit der Umweltüberwachung zu erstellen, das auf den derzeitigen und künftigen nationalen, subregionalen, regionalen und sonstigen internationalen Programmen beruht und ihnen Rechnung trägt;
- e) es ist erforderlich, in einvernehmlich festzulegenden Zeitabständen Daten über Emissionen vereinbarter luftverunreinigender Stoffe, angefangen mit Schwefeldioxyd, auszutauschen, die aus Rastereinheiten vereinbarter Größe stammen, oder über den Fluss vereinbarter grenzüberschreitender luftverunreinigender Stoffe, angefangen mit Schwefeldioxyd, über einvernehmlich festzulegende Entfernung und Zeitschnitte. Die zur Bestimmung des Flusses benutzte Methode einschließlich des Modells sowie die zur Bestimmung der Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen — beruhend auf den Emissionen je Rastereinheit — benutzte Methode einschließlich des Modells werden zur Verfügung gestellt und regelmäßig überprüft, um die Methoden und die Modelle zu verbessern;
- f) sie sind bereit, den Austausch und die regelmäßige Fortschreibung der nationalen Daten über die Gesamtemissionen vereinbarter luftverunreinigender Stoffe, angefangen mit Schwefeldioxyd, fortzuführen;
- g) es ist erforderlich, meteorologische und physikalisch-chemische Daten zu liefern, welche die während der Übertragung ablaufenden Vorgänge betreffen;
- h) es ist erforderlich, chemische Bestandteile in anderen Medien wie Wasser, Boden und Vegetation zu messen und ein ähnliches Meßprogramm zur Erfassung der Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt durchzuführen;
- i) es ist erwünscht, die nationalen EMEP-Netze zu erweitern, damit sie für Bekämpfungs- und Überwachungszwecke benutzt werden können.

**Executive Body****Article 10**

1. The representatives of the Contracting Parties shall, within the framework of the Senior Advisers to ECE Governments on Environmental Problems, constitute the Executive Body of the present Convention, and shall meet at least annually in that capacity.

**Exekutivorgan****Artikel 10**

1. Die Vertreter der Vertragsparteien bilden im Rahmen der Berater der Regierungen der Wirtschaftskommission für Europa für Umweltfragen das Exekutivorgan dieses Übereinkommens; sie treten in dieser Eigenschaft mindestens einmal jährlich zusammen.

## 1101 der Beilagen

7

2. The Executive Body shall:
- (a) review the implementation of the present Convention;
  - (b) establish, as appropriate, working groups to consider matters related to the implementation and development of the present Convention and to this end to prepare appropriate studies and other documentation and to submit recommendations to be considered by the Executive Body;
  - (c) fulfil such other functions as may be appropriate under the provisions of the present Convention.
3. The Executive Body shall utilize the Steering Body for the EMEP to play an integral part in the operation of the present Convention, in particular with regard to data collection and scientific co-operation.
4. The Executive Body, in discharging its functions, shall, when it deems appropriate, also make use of information from other relevant international organizations.
2. Das Exekutivorgan
- a) überprüft die Durchführung dieses Übereinkommens;
  - b) setzt nach Bedarf Arbeitsgruppen ein, um Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung und Entwicklung dieses Übereinkommens zu prüfen und zu diesem Zweck geeignete Untersuchungen durchzuführen und sonstige Unterlagen zu erarbeiten sowie dem Exekutivorgan Empfehlungen zur Prüfung zu unterbreiten;
  - c) nimmt sonstige Aufgaben wahr, die auf Grund dieses Übereinkommens erforderlich werden könnten.
3. Das Exekutivorgan nutzt die Dienste des Lenkungsorgans des EMEP, damit dieses eine wesentliche Rolle bei der Durchführung dieses Übereinkommens spielt, insbesondere im Hinblick auf die Sammlung von Daten und auf die wissenschaftliche Zusammenarbeit.
4. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben verwendet das Exekutivorgan nach Bedarf auch Informationen, die von anderen zuständigen internationalen Organisationen stammen.

**Secretariat****Article 11**

The Executive Secretary of the Economic Commission for Europe shall carry out, for the Executive Body, the following secretariat functions:

- (a) to convene and prepare the meetings of the Executive Body;
- (b) to transmit to the Contracting Parties reports and other information received in accordance with the provisions of the present Convention;
- (c) to discharge the functions assigned by the Executive Body.

**Amendments to the Convention****Article 12**

1. Any Contracting Party may propose amendments to the present Convention.

2. The text of proposed amendments shall be submitted in writing to the Executive Secretary of the Economic Commission for Europe, who shall communicate them to all Contracting Parties. The Executive Body shall discuss proposed amendments at its next annual meeting provided that such proposals have been circulated by the Executive Secretary of the Economic Commission for Europe to the Contracting Parties at least ninety days in advance.

3. An amendment to the present Convention shall be adopted by consensus of the representatives of the Contracting Parties, and shall enter into force for the Contracting Parties which have accepted it on the ninetieth day after the date on which two-

**Sekretariat****Artikel 11**

Der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa nimmt folgende Sekretariatsaufgaben für das Exekutivorgan wahr:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Exekutivorgans;
- b) Weiterleitung von Berichten und anderen Informationen, die nach Maßgabe dieses Übereinkommens eingegangen sind, an die Vertragsparteien;
- c) Wahrnehmung sonstiger ihm vom Exekutivorgan übertragener Aufgaben.

**Änderungen des Übereinkommens****Artikel 12**

1. Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen.

2. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen wird dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa schriftlich unterbreitet; dieser übermittelt ihn allen Vertragsparteien. Das Exekutivorgan erörtert die vorgeschlagenen Änderungen auf seiner nächsten jährlichen Sitzung, sofern die Vorschläge den Vertragsparteien vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa mindestens neunzig Tage vorher mitgeteilt worden sind.

3. Eine Änderung dieses Übereinkommens bedarf der einvernehmlichen Annahme durch die Vertreter der Vertragsparteien; sie tritt für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem zwei

thirds of the Contracting Parties have deposited their instruments of acceptance with the depositary. Thereafter, the amendment shall enter into force for any other Contracting Party on the ninetieth day after the date on which that Contracting Party deposits its instrument of acceptance of the amendment.

### **Settlement of Disputes**

#### **Article 13**

If a dispute arises between two or more Contracting Parties to the present Convention as to the interpretation or application of the Convention, they shall seek a solution by negotiation or by any other method of dispute settlement acceptable to the parties to the dispute.

#### **Signature**

#### **Article 14**

1. The present Convention shall be open for signature at the United Nations Office at Geneva from 13 to 16 November 1979 on the occasion of the High-level Meeting within the framework of the Economic Commission for Europe on the Protection of the Environment, by the member States of the Economic Commission for Europe as well as States having consultative status with the Economic Commission for Europe, pursuant to paragraph 8 of Economic and Social Council resolution 36 (IV) of 28 March 1947, and by regional economic integration organizations, constituted by sovereign States members of the Economic Commission for Europe, which have competence in respect of the negotiation, conclusion and application of international agreements in matters covered by the present Convention.

2. In matters within their competence, such regional economic integration organizations shall, on their own behalf, exercise the rights and fulfil the responsibilities which the present Convention attributes to their member States. In such cases, the member States of these organizations shall not be entitled to exercise such rights individually.

### **Ratification, Acceptance, Approval and Accession**

#### **Article 15**

1. The present Convention shall be subject to ratification, acceptance or approval.
2. The present Convention shall be open for accession as from 17 November 1979 by the States and organizations referred to in article 14, paragraph 1.

Dritt der Vertragsparteien ihre Annahmeurkunde beim Verwahrer hinterlegt haben. Danach tritt die Änderung für jede andere Vertragspartei am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die betreffende Vertragspartei ihre Urkunde über die Annahme der Änderung hinterlegt.

### **Beilegung von Streitigkeiten**

#### **Artikel 13**

Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien dieses Übereinkommens eine Streitigkeit über seine Auslegung oder Anwendung, so bemühen sich diese Vertragsparteien um eine Lösung durch Verhandlungen oder durch ein anderes Verfahren der Beilegung, das für die Streitparteien annehmbar ist.

#### **Unterzeichnung**

#### **Artikel 14**

1. Dieses Übereinkommen liegt anlässlich der Hochrangigen Tagung im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa über den Umweltschutz vom 13. bis zum 16. November 1979 im Büro der Vereinten Nationen in Genf für die Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa, für Staaten, die in der Wirtschaftskommission für Europa nach Absatz 8 der Entschließung 36 (IV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. März 1947 beratenden Status haben, sowie für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten, die Mitglieder der Wirtschaftskommission für Europa sind, gebildet werden und für die Aushandlung, den Abschluß und die Anwendung internationaler Übereinkünfte über Angelegenheiten zuständig sind, die in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallen; zur Unterzeichnung auf.

2. Solche Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, in ihrem eigenen Namen die Rechte aus und nehmen die Verantwortlichkeiten wahr, die dieses Übereinkommen den Mitgliedstaaten dieser Organisationen überträgt. In diesen Fällen sind die Mitgliedstaaten dieser Organisationen nicht berechtigt, solche Rechte einzeln auszuüben.

### **Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt**

#### **Artikel 15**

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.
2. Dieses Übereinkommen steht vom 17. November 1979 an für die in Artikel 14 Absatz 1 genannten Staaten und Organisationen zum Beitritt offen.

## 1101 der Beilagen

9

3. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who will perform the functions of the depositary.

**Entry into Force****Article 16**

1. The present Convention shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit of the twenty-fourth instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For each Contracting Party which ratifies, accepts or approves the present Convention or accedes thereto after the deposit of the twenty-fourth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, the Convention shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit by such Contracting Party of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

**Withdrawal****Article 17**

At any time after five years from the date on which the present Convention has come into force with respect to a Contracting Party, that Contracting Party may withdraw from the Convention by giving written notification to the depositary. Any such withdrawal shall take effect on the ninetieth day after the date of its receipt by the depositary.

**Authentic Texts****Article 18**

The original of the present Convention, of which the English, French and Russian texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto, have signed the present Convention.

Done at Geneva this thirteenth day of November one thousand nine hundred and seventy-nine.

3. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser erfüllt die Aufgaben des Depositärs.

**Inkrafttreten****Artikel 16**

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der vierundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jede Vertragspartei, die nach der Hinterlegung der vierundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitritt, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch die betreffende Vertragspartei in Kraft.

**Rücktritt****Artikel 17**

Eine Vertragspartei kann jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, durch eine an den Depositär gerichtete schriftliche Notifikation von dem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird am neunzigsten Tag nach dem Eingang der Notifikation bei dem Depositär wirksam.

**Verbindliche Wortlauts****Artikel 18**

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen authentisch ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Genf am 13. November 1979.

10

1101 der Beilagen

**VORBLATT****Problem:**

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen macht an nationalen Grenzen nicht halt; sie ist im Gegensatz zur grenzüberschreitenden Wasserverschmutzung auch nicht an bestimmte Einzugsgebiete gebunden. Jeder europäische Staat ist mit der Situation konfrontiert, daß die Luftqualität auf seinem Staatsgebiet durch Schadstofffrachten beeinträchtigt ist, die von Anlagen stammen, die auf dem Staatsgebiet anderer Staaten betrieben werden. Dieses Problem fand bereits Anerkennung und Beachtung in dem der Umwelt gewidmeten Kapitel der Schlußakte der Konferenz von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE).

**Problemlösung:**

In Verfolgung des in der Schlußakte der KSZE festgehaltenen Ziels der Bekämpfung der Luftverunreinigung wurde im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) der Vereinten Nationen das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung ausgearbeitet. Dabei stand der Gedanke im Vordergrund, daß es erforderlich ist, diesem zumindest regionalen Problem durch ein regionales multilaterales rechtsverbindliches Instrument — das erste regionale Übereinkommen auf dem Gebiet des Umweltschutzes — zu begegnen. Das Übereinkommen wurde anlässlich des Hochrangigen Treffens über Umweltschutz im Rahmen der ECE am 13. November 1979 von nahezu allen europäischen Staaten (einschließlich Österreichs) sowie von den USA und Kanada unterzeichnet und bereits von mehreren Staaten sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ratifiziert.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Durch den Beitritt zu dem gegenständlichen Übereinkommen werden keine Kosten erwachsen — da die darin geforderten Vorkehrungen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung innerstaatlich bereits bestehen.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Das Übereinkommen hat gesetzändernden und gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Die Länder sind mit dem gegenständlichen Übereinkommen gemäß Art. 10 Abs. 3 B-VG befaßt worden.

Die Ausbreitung von Luftschaadstoffen macht an nationalen Grenzen nicht halt; sie ist im Gegensatz zur grenzüberschreitenden Wasserverschmutzung auch nicht an bestimmte Einzugsgebiete gebunden. Jeder europäische Staat ist mit der Situation konfrontiert, daß die Luftqualität auf seinem Staatsgebiet durch Schadstofffrachten beeinträchtigt ist, die von Anlagen stammen, die auf dem Staatsgebiet anderer Staaten betrieben werden.

Dieser Sachverhalt führt besonders in Skandinavien zu erheblichen Belastungen der Umwelt, wo die Atmosphäre in zunehmendem Maße durch Schwefelverbindungen belastet wird, deren Ursprung außerhalb Skandinaviens liegt. Die Schwefelverbindungen führen zu einer beträchtlichen Übersäuerung der Niederschläge und damit zu einer Übersäuerung des Bodens und der Oberflächengewässer mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Fauna und Flora.

Dieses Problem fand bereits Anerkennung und Beachtung in dem der Umwelt gewidmeten Kapitel der Schlußakte der Konferenz von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). In Verfolgung des in der Schlußakte der KSZE festgehaltenen Ziels der Bekämpfung der Luftverunreinigung wurde im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) der Vereinten Nationen das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung ausgearbeitet. Dabei stand der Gedanke im Vordergrund, daß es erforderlich ist, diesem zumindest regionalen Problem durch ein regionales multilaterales rechtsverbindliches Instrument — das erste regionale Übereinkommen auf dem Gebiet des Umweltschutzes — zu begegnen.

Das Übereinkommen wurde anlässlich des Hochrangigen Treffens über Umweltschutz im Rahmen der ECE am 13. November 1979 von nahezu allen europäischen Staaten (einschließlich Österreichs) sowie von den USA und Kanada unterzeichnet und bereits von mehreren Staaten sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ratifiziert. Zahlreiche andere Staaten haben ihre Absicht bekanntgegeben, das Übereinkommen in nächster Zeit zu ratifizieren.

### II. Besonderer Teil

#### Zur Präambel:

In der Präambel ist die bedeutende Rolle, die der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) der Vereinten Nationen für die regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zukommt, anerkannt und wird auf die Kenntnis der in dem der Umwelt gewidmeten Kapitel der Schlußakte der KSZE erhobenen Forderung nach internationaler Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Luftverunreinigung hingewiesen. Weiters wird auf den bei der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen angenommenen Grundsatz 21 verwiesen, in welchem dem aus der Souveränität der Staaten resultierenden Recht auf Nutzung der Umwelt die Pflicht gegenübergestellt wird, Umweltschäden außerhalb des eigenen Staatsgebietes zu vermeiden. Die Präambel hebt die Bedeutung einer diesbezüglichen nationalen Politik hervor und nennt als eines der Ziele der internationalen Zusammenarbeit die Entwicklung und Förderung der nationalen Umweltpolitik.

#### Zu Artikel 1:

Dieser Artikel definiert die Begriffe „Luftverunreinigung“ und „weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung“. Die Definition der Luftverunreinigung stellt auf einen weiten Kreis gleichberechtigt nebeneinander stehender Schutzgüter ab und qualifiziert jede abträgliche Einwirkung auf eines der genannten Schutzgüter durch die Zuführung von Stoffen oder Energie in die Luft als Luftverunreinigung.

Die Definition der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung ist auf die Erfah-

12

## 1101 der Beilagen

rung abgestellt, daß in solchen Fällen in der Regel eine Vielzahl von Emittenten gegeben und eine ursächliche Rückverfolgung dieser Art von Luftverunreinigung auf die einzelnen Emittenten nicht möglich ist.

**Zu Artikel 2:**

Die Vertragsparteien erklären ihre Entschlossenheit, sich zu bemühen, die Luftverunreinigung einzudämmen — also keine unkontrollierte weitere Zunahme der Luftverunreinigung zu dulden — und diese so weit wie möglich schrittweise zu verringern und zu verhindern. Diese Bestimmung ist als Zielvorgabe zu verstehen, die einer Umsetzung durch die nationale Umweltpolitik bedarf.

**Zu Artikel 3:**

Dieser Artikel nennt die bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit anzuwendenden Mittel, nämlich Informationsaustausch, Konsultationen, Forschung und Überwachung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, entsprechende Politiken und Strategien der Luftreinhaltung zu entwickeln, wobei auf entsprechende Bemühungen auf nationaler und internationaler Ebene Bedacht zu nehmen ist.

**Zu Artikel 4:**

Neben dem in Aussicht genommenen Informationsaustausch hat jede Vertragspartei die Wirksamkeit ihrer Luftreinhaltetechnologie und der einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Vorkehrungen zu überprüfen.

**Zu Artikel 5:**

Über Verlangen werden Konsultationen zwischen einer Vertragspartei, die von einer weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung betroffen oder doch erheblich gefährdet ist, und der Vertragspartei, von deren Staatsgebiet aus zu dieser Luftverschmutzung in bedeutendem Maße beigetragen wird oder beigetragen werden könnte, abgehalten. Besondere Bedeutung kommt dabei der Frühzeitigkeit der Konsultationen zu, da dadurch — so die bei der Ausarbeitung des Übereinkommens vorhandene übereinstimmende Auffassung — der betroffenen oder gefährdeten Vertragspartei noch die Möglichkeit einer Einflußnahme auf das die grenzüberschreitende Luftverunreinigung verursachende Vorhaben gewahrt werden soll.

**Zu Artikel 6:**

In diesem Artikel verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn auch unter Bedachtnahme auf die Kosten und die Wirksamkeit örtlicher und sonstiger Abhilfemaßnahmen, zur Erarbeitung der bestmöglichen Politiken und Strategien zur Luftreinhaltung, wobei die Meßgröße der jeweilige Stand der Technik ist.

**Zu Artikel 7:**

Die Vertragsparteien verpflichten sich entsprechend ihrem Bedarf zu Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten auf den einschlägigen Gebieten der Technologie, der Überwachung, der Ausbreitungsmodelle, der Auswirkungen, der sozio-ökonomischen Bewertung und der Öffentlichkeitsarbeit.

**Zu Artikel 8:**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem zwei- oder mehrseitigen Austausch verfügbarer Informationen, wie etwa über Emissions- oder Immissionsdaten, die Luftreinhaltetechnologie, die Kosten der Bekämpfung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen, meteorologische Daten, die Basisdaten für eine Schadenermittlung und die Politiken und Strategien der Luftreinhaltung.

**Zu Artikel 9:**

Die Vertragsparteien betonen die Notwendigkeit, auf nationaler Ebene einschlägige Messungen durchzuführen und dabei im Rahmen des „Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa“ der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) der Vereinten Nationen tätig zu werden. In diesem Programm arbeitet bereits eine große Zahl der europäischen Staaten zusammen.

**Zu Artikel 10:**

Dieser Artikel regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Exekutivorgans. Das nach Artikel 10 Abs. 1 zu bildende Exekutivorgan besteht aus Vertretern der Vertragsparteien im Rahmen der Berater der Wirtschaftskommission für Europa für Umweltfragen. Sie treten mindestens einmal jährlich zusammen.

Artikel 10 Abs. 2 beschreibt die dem Exekutivorgan obliegenden Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Grundsätzlich übernimmt es alle nach dem Übereinkommen etwa erforderlichen Aufgaben. Insbesondere überprüft es die Durchführung des Übereinkommens, wobei es sich der Hilfe von Arbeitsgruppen bedienen kann.

**Zu Artikel 11:**

Die aus diesem Übereinkommen erwachsenden Sekretariatsaufgaben werden vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa (ECE) der Vereinten Nationen wahrgenommen.

**Zu Artikel 12:**

Artikel 12 regelt das Verfahren bei Änderungen des Übereinkommens. Um auf der nächsten jährlichen Sitzung vom Exekutivorgan erörtert werden zu können, müssen Änderungsvorschläge den Vertragsparteien mindestens 90 Tage vorher mitgeteilt

**1101 der Beilagen**

13

worden sein (Abs. 2). Eine Änderung des Übereinkommens setzt ein entsprechendes Einvernehmen der Vertreter der Vertragsparteien im Exekutivorgan voraus.

**Zu Artikel 13:**

Artikel 13 regelt die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens. Die Streitparteien bemühen sich um eine Lösung durch Verhandlungen oder durch ein anderes für sie annehmbares Verfahren.

**Zu Artikel 14:**

Dieser Artikel behandelt die Frage der Unterzeichnung des Übereinkommens. Die Formulierung dieses Artikels ermöglichte auch eine Unterzeichnung des Übereinkommens durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

**Zu Artikel 15:**

Dieses Übereinkommen ist ratifizierungs- bzw. genehmigungs- oder annahmepflichtig. Der Gene-

ralsekretär der Vereinten Nationen hat die Aufgaben eines Depositärs wahrzunehmen.

**Zu Artikel 16:**

Dieser Artikel enthält die Regelungen betreffend das Inkrafttreten des Übereinkommens.

**Zu Artikel 17:**

Das Übereinkommen sieht die Möglichkeit der Kündigung durch einen Vertragspartner nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens für diesen Vertragspartner, vor.

**Zu Artikel 18:**

Vertragssprachen dieses Übereinkommens sind die englische, die französische und die russische Sprache, wobei die englische Sprache die Arbeitssprache darstellte, in der der Text des Übereinkommens verhandelt und formuliert wurde.